



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik

Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 01.02.2018

Betreff: 20031-UMWS/1003/297/3-2017
Änderung der Obertauern-Landschaftsschutzverordnung
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Änderung der Obertauern-Landschaftsschutzverordnung nimmt die Landesumweltanwaltschaft wie folgt Stellung:

Die vorliegende Änderung in Form der Verkleinerung des Schutzgebietes begründet sich wie folgt:

1. Herausnahme von stark veränderten Flächen durch Verbauung und Straßenverkehrsanlagen
2. Anpassung an den aktuellen Katasterstand
3. **Herausnahme von Flächen wegen „Mehrfachschutz“ im Bereich Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet Obertauern-Hundsfeldmoor.**

Ad 1. und 2.: Die angeführten Gründe für die Änderungen sind nachvollziehbar.

Ad 3.: Der angeführte Grund „Mehrfachschutz“ für eine Auflösung des LSG im Natur- und Europaschutzgebiet ist gesetzwidrig.

Wie die Erläuterungen der Verordnung selbst in Punkt 1. Ausführen können Landschaftsschutzgebiete bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 NSchG ausgewiesen werden. Dieses Vorliegen der Voraussetzungen wurde fachlich nachgewiesen und führte zur Ausweisung des ggst Bereichs als Landschaftsschutzgebiet.

Im Umkehrschluss müsste daher für die Begründung der Auflösung dieses Schutzes nachgewiesen werden, dass diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein solcher



Nachweis liegt aber nicht vor und ergibt sich auch nicht augenfällig aus dem aktuellen Zustand des Gebietes selbst.

Die besondere landschaftliche Schönheit und die Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaftsbereiche besteht also weiterhin.

Diese Schutzzwecke sind aber auch nicht durch andere Schutzkategorien mitgeschützt: weder das Naturschutzgebiet noch das Europaschutzgebiet können auf Basis ihrer gesetzlich determinierten Voraussetzungen diese besonderen landschaftlichen Schutzzwecke abdecken. Naturschutz- und Europaschutzgebiete enthalten grundsätzlich keinen Landschaftsschutz, sondern zielen auf andere Schutzgüter ab.

Es besteht daher kein verzichtbarer „Mehrfachschutz“, wie die Erläuterungen suggerieren. Es bestehen mehrere Schutzwürdigkeiten, die von mehreren Schutzgebiets-Kategorien abgedeckt werden.

Die Begründung, dass andere Schutzgebietskategorien weiterbestehen, ist daher kein zulässiger Grund für die Auflösung des Landschaftsschutzgebietes im ggst Bereich, da der Schutz der Landschaft de facto aufgegeben würde und nicht anderweitig mitabgedeckt werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes Obertauern im Bereich des NSG/ESG Obertauern-Hundsfeldmoor liegen daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

